

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

des Abgeordneten Hermann Brückl, MA
und weiterer Abgeordneter

betreffend sofortige Rückkehr zum regulären Unterricht ohne Maskenzwang

eingebracht in der 32. Sitzung des Nationalrates, XXVII. GP, am 27. Mai 2020 im Zuge der Debatte zu TOP 6, Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (56 und Zu 56 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2020 bis 2023 erlassen wird – BFRG 2020-2023 (182 d.B.) – UG30

Mit 16.3.2020 stehen die Volksschulen, NMS, AHS-Unterstufen und Sonderschulen nur mehr für jene Schülerinnen und Schüler offen, deren Eltern außer Haus erwerbstätig sein müssen und deren Kinder zu Hause nicht betreut sind, oder für jene Schülerinnen und Schüler, deren Eltern aus anderen persönlichen Gründen die Betreuung zu Hause nicht bewerkstelligen können. So wurde es auf bmbwf.gv.at verlautbart.

Diese defacto Schulschließung erfolgte ohne gesetzliche Grundlage. Erst mit der am 13. Mai 2020 kundgemachten Verordnung „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)“ wurde dieser „ortsungebundene Unterricht“ rückwirkend mit 16. März 2020 auf Basis eines Gesetzes, das am 4. April kundgemacht wurde und wiederum ein rückwirkendes Inkraftsetzungsdatum (1. März 2020) hatte, gesetzlich geregelt.

In dieser Verordnung wird der „ortsungebundene Unterricht“ teilweise – beginnend mit 18. Mai 2020 – wieder außer Kraft gesetzt. Für Schülerinnen und Schüler an Volksschulen und Sonderschulen (bis einschließlich 4. Schulstufe), an (Neuen) Mittelschulen und an Sonderschulen (ab der 5. Schulstufe), an Polytechnischen Schulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen (5. bis 8 Schulstufe) gilt:

Die Schülerinnen und Schüler sind ab 18. Mai von der Schulleitung im Ausmaß gemäß § 7 vom ortsgebundenen Unterricht auszunehmen.

Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden höheren Schulen und an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (9. bis vorletzten Schulstufe) gilt:

Die Schülerinnen und Schüler der 9. bis vorletzten Schulstufe sind ab 3. Juni von der Schulleitung gemäß § 7 vom ortsgebundenen Unterricht auszunehmen.

Das bedeutet aber nicht, dass diese Schülerinnen und Schüler ab 18. Mai bzw. 3. Juni einen regulären Unterricht genießen können, sondern es ist nur vorgesehen, weniger als die Hälfte der Unterrichtszeit „regulär“ abzuhalten – begleitet von restriktiven und komplizierten Hygienevorschriften. Auch ein Maskenzwang, der nur während des tatsächlichen Unterrichts im Klassenzimmer aufgehoben ist, ist verordnet.

Das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen (knapp doppelt so viele Einwohner wie Österreich) hat bereits am 20. April mit der Wiedereröffnung der Schulen begonnen, und das ganz ohne Maskenzwang.

In einer Stellungnahme vom 19. Mai 2020 fordern vier bundesdeutsche medizinische Fachgesellschaften (Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ), der Gesellschaft für Hygiene,

Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) und des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte in Deutschland (bvkj e.V.), Kitas und Schulen trotz der Corona-Pandemie so bald wie möglich vollständig zu öffnen:

Insbesondere bei Kindern unter 10 Jahren sprechen die aktuellen Daten sowohl für eine geringere Infektions- als auch für eine deutlich geringere Ansteckungsrate.

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden aufgefordert, sicherzustellen, dass ab 3. Juni 2020 in allen Schulen keine „neue“ Normalität mehr herrscht, sondern ein regulärer Unterricht ohne Maskenzwang stattfinden kann.“



